

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1960

Nummer 104

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	5. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Miet- und Lastenbeihilfen; hier: a) Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; b) Lastenbeihilfen nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; c) Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG	2429

2374

Miet- und Lastenbeihilfen;

hier: a) **Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;**

b) **Lastenbeihilfen nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;**

c) **Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 9. 1960 —
III B 3/4.08—2159/60

I.

Das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. Juni 1960 — MLG — (BGBl. I S. 399) (Art. VII des Gesetzes über den Abbau der Wohnungswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht v. 23. Juni 1960 — BGBl. I. S. 389 —) sieht bis zur Mietpreisfreigabe bzw. bis zum Inkrafttreten des in § 2 MLG genannten Bundesgesetzes Mietbeihilfen für preisgebundenen Wohnraum vor, wenn die Mieten nach Maßgabe einer der in § 3 MLG bezeichneten Vorschriften erhöht worden sind. Bei eigengenutzten Wohnungen in Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen werden Lastenbeihilfen gewährt, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit des Eigentümers oder eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, wesentlich verringert und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist. Das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen ändert schließlich auch § 73 II. WoBauG.

Bis zum Erlaß der im § 5 Abs. 2 Satz 2 MLG bezeichneten Rechtsverordnung der Bundesregierung über die Berechnung des Jahreseinkommens sowie der weiteren in §§ 12 und 13 MLG vorgesehenen Rechtsverordnungen der

Bundesregierung über die Berechnung der Wohnfläche und der Belastung sowie über die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung der Beihilfen ist, um die Gewährung der Mietbeihilfen — insbesondere in den Fällen des § 3 MLG — nicht zu verzögern, nach den in der Anlage beigefügten

Anlage

„Vorläufigen Bestimmungen

über die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach §§ 3, 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (MLB)

zu verfahren, die hiermit bekanntgegeben werden.

Ich mache auf folgendes aufmerksam:

1. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich, zumal auch der Termin des Inkrafttretens der genannten Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, noch nicht mit Sicherheit feststeht, davon abgesehen, für die Neufestsetzung der Mietbeihilfen einen früheren Termin als den 31. Dezember 1960 vorzusehen.
2. Da zahlreiche Einzelfragen erst nach Herausgabe der in den §§ 5 Absatz 2, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 MLG vorgesehenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung über die Berechnung des Jahreseinkommens, der Wohnfläche und der Belastung sowie über die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung der Beihilfen geregelt werden können, ist in den „Vorläufigen Bestimmungen“ auch noch keine Regelung über Weitergewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach dem 31. 12. 1960 enthalten. Aus Nr. 3 MLB ergibt sich jedoch, daß die Berechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen haben. Antragsteller sind deshalb unter Hinweis darauf ggf. entsprechend zu belehren.
3. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in Nrn. 33 und 37 MLB auch angeordnet, daß die Miet- oder Lastenbeihilfen rückwirkend bewilligt werden und

daß die Miet- oder Lastenbeihilfen für das Jahr 1960 in einer Summe, also z. T. vorausgezahlt werden.

In den endgültigen Bestimmungen wird eine Bewilligung der Miet- oder Lastenbeihilfen erst vom Ersten des Monats der Antragstellung an vorgesehen werden.

4. Wegen der Änderungen des § 73 II. WoBauG im § 14 MLG war eine Neufassung der bisherigen Bestimmungen über Mietbeihilfen nach § 73 II. WoBauG notwendig. Ich habe nunmehr für nach dem II. WoBauG geförderte Bauvorhaben gem. § 46 II. WoBauG bestimmt, daß auch die sich für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen ergebenden Belastungen durch Gewährung von Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG tragbar zu machen sind. Die Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WoBauG v. 15. August 1958 (MBI. NW. S. 2121/SMBI. NW. 2374) sind deshalb aufgehoben worden. Für Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG sind nunmehr gemeinsame Vorschriften in die in der Anlage beigefügten Bestimmungen eingearbeitet worden.
5. § 6 Abs. 2 MLG bestimmt ausdrücklich, daß die Miet- und Lastenbeihilfen keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge sind. Ich bitte deshalb dringend, alles zu vermeiden, was den Miet- und Lastenbeihilfen den Charakter einer Fürsorgemaßnahme verleihen könnte. Insbesondere würde es den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufen, mit der Durchführung der Maßnahmen die Fürsorgestellen zu beauftragen.
6. Für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklären Amter und kreisangehörigen Gemeinden zuständig.

In der Rechtsverordnung der Landesregierung v. 9. August 1960 sind für die Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach §§ 3 und 10 MLG die amtsfreien Gemeinden und die Amter bestimmt worden, in deren Bereich das Gebäude liegt. Eine Vorprüfung findet nur in den Fällen statt, in denen der Landkreis Bewilligungsbehörde ist. Die Anträge auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG sind den Bewilligungsbehörden unmittelbar vorzulegen.

Es empfiehlt sich, durch Bekanntmachung in der Orts presse für die einzelnen Gemeinden darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle die Anträge einzureichen sind und welche Stelle Bewilligungsbehörde ist.

Sämtliche Antragsannahmestellen bitte ich, den Antragstellern bei der Ausfüllung der Antragsformulare behilflich zu sein, insbesondere bei den in Abschn. I Nrn. 2 und 3 des Antrages auf Gewährung von Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung geforderten Angaben. Die letztgenannten Angaben werden in der Regel der ordnungsgemäß erteilten Bescheinigung des Hauseigentümers nach § 18 Zweites Bundesmietengesetz zu entnehmen sein.

II.

Mittelanforderung, Berichtswesen, Kostenerstattung

(1) Die für die Miet- und Lastenbeihilfen von den Bewilligungsbehörden bis zum 31. 10. 1960 verauslagten Beiträge sind bis zum 15. 11. 1960 bei der Wohnungsbau förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erstattung anzufordern, und zwar getrennt nach Beihilfen gem. § 3 MLG, § 10 MLG und § 73 II. WoBauG. Die nach dem 31. 10. 1960 bis zum 31. 12. 1960 verauslagten Beiträge sind bis zum 15. 1. 1961 anzufordern.

(2) Die Bewilligungsbehörden berichten vierteljährlich der Wohnungsbau förderungsanstalt des Landes Nord-

rhein-Westfalen über den Ablauf der Maßnahmen, und zwar für den Stichtag 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli jeweils bis zum 10. des auf den Stichtag folgenden Monats, erstmals bis zum 10. November 1960, gem. dem in der Anlage beiliegenden Formblatt.

(3) Als Ausgleich für die personellen und sachlichen Unkosten werden den Bewilligungsbehörden entsprechend der bisherigen Regelung Gebühren gewährt, und zwar

8.— DM für jeden bewilligten Antrag und

3.— DM je Beihilfe fall für die jährliche Überprüfung.

Die Gebühren sind von den Bewilligungsbehörden zu den in Abschn. II Nr. 1 genannten Zeitpunkten, jedoch getrennt von den Erstattungsbeträgen für verauslagte Miet- und Lastenbeihilfen, bei der Wohnungsbau förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen anzufordern.

(4) Die Landkreise als Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, entsprechend der Regelung im § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 v. 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) 40 v. H. der Gebühren an die beteiligten amtsfreien Gemeinden und Ämter als vorprüfende Stellen weiterzuleiten.

III.

Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

(1) In Nr. 2 MLB ist besonders zum Ausdruck gebracht worden, daß die Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien nach den Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien i. d. F. v. 25. 3. 1959 (MBI. NW. S. 861 / SMBI. NW. 2374) auch weiterhin gewährt werden. Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den MLB erhält. Die Nr. 7 der Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien erhält dementsprechend folgende Fassung:

7. Mietbeihilfen dürfen nicht gewährt werden, soweit

- a) die Miete oder Belastung nach fürsorgerechtlichen Vorschriften bei der Gewährung der Unterstützung berücksichtigt werden kann oder
- b) der Antragsteller Miet- oder Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften erhält.

Bereits nach den Bestimmungen v. 25. 3. 1959 bewilligte Mietbeihilfen bleiben bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes unberührt.

(2) Abweichend von der Nr. 12 der Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien bin ich damit einverstanden, daß die Mietbeihilfen für kinderreiche Familien auf Antrag bereits während des laufenden Beihilfejahres umgerechnet werden, wenn die Miete seit dem 1. Julii d. J. in zulässiger Weise erhöht worden ist.

Bezug: a) Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 9. August 1960 (GV. NW. S. 315),

b) mein Schnellbrief v. 10. 8. 1960 — III B 3 4.08 — 2107/60 — (n. v.).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden und vorprüfende Stellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —.

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 5. 9. 1960 — III B 3 — 4.08 — 2159/60

Stadt/Kreis/Gemeinde/Amt
als Bewilligungsbehörde

Bei der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 10.
des auf den Stichtag folgenden Monats einzureichen.

Bericht über Miet- und Lastenbeihilfen¹⁾ zum Stichtag 31. Oktober / 31. Januar / 30. April / 31. Juli 19

	In den dem Stichtag vorangegangenen 3 Monaten wurden Beihilfeanträge			Lfd. Verpflichtung am Stichtag	Auf die am Stichtag lfd. Beihilfefaile (Sp. 6) entfällt ein Monatsbeitrag von monatl. Zahlungsverpflichtungen DM	16 DM u. mehr				
	davon	gestellt	abgelehnt							
			Zahl der bewilligten Beihilfefaile insgesamt							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Mietbeihilfe § 3 MLG										
Lastenbeihilfe § 10 MLG										
Mietbeihilfe § 73 II. WoBauG										
Summe:										

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

den 19.....

(Unterschrift)

Anlage

**Vorläufige Bestimmungen
über die Bewilligung von Miet- oder Lasten-
beihilfen nach §§ 3, 10 des Gesetzes über die
Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach
§ 73 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes (MLB)**

Vom 5. 9. 1960

A. Allgemeine Grundsätze

1. Auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399 ff.) — im folgenden MLG genannt — werden Miet- oder Lastenbeihilfen in folgenden Fällen bewilligt:
 - a) **Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung seit dem 1. Juli 1960 nach § 3 MLG;**
 - b) **Lastenbeihilfen aus besonderen Gründen nach § 10 MLG;**
 - c) **Miet- oder Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WoBauG.**
2. Die Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien werden auch weiterhin bewilligt. Die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den vorliegenden Bestimmungen (MLB) erhält.
3. Auf die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen besteht bei Vorliegen der in diesen Bestimmungen aufgeführten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.
4. Die Miet- oder Lastenbeihilfen sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Sie unterliegen nach § 6 Abs. 2 MLG nicht den Steuern vom Einkommen.

**B. Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung
seit dem 1. Juli 1960 nach § 3 MLG**

I. Sachliche und persönliche Voraussetzungen:

5. Bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. 7. 1960 begründet worden sind, werden Mietbeihilfen bewilligt, wenn die Miete nach diesem Zeitpunkt nach Maßgabe einer der folgenden Vorschriften erhöht worden ist:
 - a) bei Wohnraum, der bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden ist,
nach §§ 1 bis 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes;
 - b) bei Wohnraum, der in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis zum 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 I. WoBauG geschaffen worden ist,
nach § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes;
 - c) bei öffentlich gefördertem Wohnraum, der nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden ist und für den die öffentlichen Mittel erstmalig bis zum 31. 12. 1956 bewilligt worden sind,
nach §§ 30a und 30b I. WoBauG;
 - d) bei vermieteten Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen sowie bei vermieteten öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts im Sinne des § 32 Abs. 1 I. WoBauG, nach § 32 Abs. 5 I. WoBauG i. Verb. mit §§ 30a und 30b I. WoBauG;
 - e) bei steuerbegünstigtem Wohnraum, bei dem die Miete nach § 45 des I. WoBauG i. d. F. v. 25. August 1953 auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde herabgesetzt worden ist,
nach § 50 Abs. 3 Satz 2 I. WoBauG;
 - f) bei grundsteuerbegünstigtem Wohnraum im Sinne des § 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes, der in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis zum 31. 12. 1949 und

bei steuerbegünstigtem Wohnraum, der nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden ist,
nach § 22 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. 7. 1960 geltenden Fassung;

- g) bei Wohnraum, der zwischen dem 21. 6. 1948 und dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden ist und der gemäß § 11 des Ersten Bundesmietengesetzes nicht den Preisvorschriften unterliegt sowie bei freifinanziertem Wohnraum im Sinne des I. WoBauG,
nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. 7. 1960 geltenden Fassung;
- h) bei Wohnraum, der wegen seines räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsräumen vermietet worden ist (§ 3 Abs. 1 des Geschäftsräummietengesetzes in der ab 1. 7. 1960 geltenden Fassung),
nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes.
6. Bei Mietverhältnissen, die nach dem 30. Juni 1960 begründet worden sind, werden Mietbeihilfen bewilligt, wenn die Miete nach Maßgabe einer der in Nr. 5 Buchst. a) bis e) genannten Vorschriften erhöht worden ist und
 - a) der Bezug einer solchen preisgebundenen Wohnung der Neugründung eines selbständigen Familienhaushalts dient oder
 - b) ein Mieter diese Wohnung bezogen hat, der bisher
 - aa) Wohnraum bewohnt hat, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügte, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen, oder
 - bb) eine Kellerwohnung, Bunkerwohnung, Baracke, eine Wohnung in einem Behelfsheim oder einer Nissenhütte, eine sonstige behelfsmäßige Unterkunft oder Wohnraum bewohnt hat, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt war, oder
 - cc) mit zwei oder mehr Kindern, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, bisher eine Wohnung innehatte, deren Wohnfläche die Hälfte der benötigten Wohnfläche nicht überstieg. Die Bewilligung von Mietbeihilfen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die bisherige Wohnung des Mieters eine Wohnfläche hatte, die geringfügig, jedoch nicht mehr als 5% über die Hälfte der als benötigt anzuerkennenden Wohnfläche hinausging.
7. (1) Den Mietverhältnissen stehen andere Nutzungsverhältnisse gleich, bei denen das Entgelt auf Grund einer der in Nr. 5 Buchst. a) bis h) genannten Vorschriften erhöht worden ist (z. B. Genossenschaftswohnungen im Sinne des § 13 II. WoBauG).
 - (2) Bei Untermietverhältnissen, für welche die preisgebundene Untermiete gilt (§§ 37 bis 40 Altbaumietenverordnung v. 23. Juli 1958 — BGBl. I S. 549 —, § 28 Abs. 2 Neubaumietenverordnung v. 17. Oktober 1957 — BGBl. I S. 1736), wird Mietbeihilfe bewilligt, wenn die Miete nach Maßgabe einer der in Nr. 5 Buchst. a) bis e) bezeichneten Vorschriften erhöht worden ist.

II. Ausschluß der Mietbeihilfen:

8. Mietbeihilfen werden nicht bewilligt,
 - a) wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe aufzu-

- bringen oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande ist;
- wenn die Miete ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist. Das gilt nicht in den Fällen, in denen ein Wohnungsinhaber nur deshalb fürsorgerechtlich hilfsbedürftig wird, weil die Miete auf Grund einer der in Nr. 5 Buchst. a) bis h) genannten Vorschriften erhöht worden ist;
 - wenn der Wohnungsinhaber in den in Nr. 6 genannten Fällen ohne zwingenden Grund eine Wohnung bezogen hat, die für ihn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar zu aufwendig ist.

III. Berechnung der Mietbeihilfen

9. Benötigte Wohnfläche

(1) Mietbeihilfen werden nur für die Wohnfläche bewilligt, die vom Wohnungsinhaber und den zu seinem Haushalt rechnenden Personen genutzt wird, höchstens jedoch für die benötigte Wohnfläche. Als benötigte Wohnfläche soll anerkannt werden:

- bei Wohnungen, die vor dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind,
für Alleinstehende 26 qm
für einen Haushalt mit 2 Personen 50 qm
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere 15 qm;
- bei Wohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind,
für Alleinstehende 26 qm
für einen Haushalt mit 2 Personen 40 qm
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere 10 qm.

(2) Die Bewilligungsbehörden können zusätzlich die Wohnfläche eines Raumes, höchstens jedoch 20 qm, als benötigt anerkennen, wenn der Wohnungsinhaber oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerbeschädigung oder einer Dauererkrankung, insbesondere Tuberkulose, auf einen besonderen Wohnraum angewiesen ist.

10. Höhe der Mietbeihilfen

(1) Mietbeihilfen werden in Höhe des Unterschiedes der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Grund-, Einzel- oder Untermiete und dem Betrag bewilligt, der als tragbar anzusehen ist (vgl. Nr. 28). Die Miete ist nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

(2) Mietbeihilfen dürfen in den Fällen der Nr. 5 Buchst. a) bis e) den Unterschied zwischen der Grund-, Einzel- oder preisgebundenen Untermiete nach dem Stande am 30. Juni 1960 und der zu entrichtenden Miete nicht übersteigen. Bei der zu entrichtenden Miete bleiben Umlagen und Zuschlüsse außer Betracht. In den Fällen der Nr. 5 Buchst. f) bis h) dürfen die Mietbeihilfen den Betrag nicht übersteigen, um den die Miete nach den in Nr. 5 Buchst. f) bis h) genannten Vorschriften erhöht worden ist.

(3) Der Monatsbetrag der Mietbeihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

IV. Verfahren

- Anträge auf Bewilligung von Mietbeihilfen nach § 3 MLG sind unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen an die Verwaltung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes als vorprüfende Stelle zu richten, in deren Bezirk das Gebäude liegt.
- Die zuständige Gemeinde- oder Amtsverwaltung prüft den Antrag und die Anlagen hinsichtlich der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben in tatsächlicher Hinsicht. Diese Vorprüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf
 - die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere:

Erklärung des Hauseigentümers über die nach dem 1. 7. 1960 geltend gemachte Mieterhöhung gem. § 18 I. Bundesmietengesetz,

Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen,

Nachweise über das Einkommen (Nrn. 29 bis 31 MLB) des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen;

- die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers über die Wohnfläche der Wohnung.

13. Sind die dem Antrag auf Bewilligung von Mietbeihilfen beigelegten Unterlagen vollständig und sind die Angaben des Antragstellers in tatsächlicher Hinsicht, also z. B. hinsichtlich des Einkommens, der Personenzahl seiner Familie und der Wohnfläche der genutzten Wohnung überprüft, so hat die Gemeinde- oder Amtsverwaltung, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde für Mietbeihilfen ist, den Antrag sowie die zum Antrag gehörenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bei der Weiterleitung hat die vorprüfende Stelle das Ergebnis der Überprüfung in tatsächlicher Hinsicht mitzuteilen.

14. Die Bewilligungsbehörden sind die kreisfreien Städte, Landkreise und die nach § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärt Amter und Gemeinden.

15. (1) Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag in rechtlicher Hinsicht und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Mietbeihilfen im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster.

Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten; er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Mietbeihilfen ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Anlage 3

C. Lastenbeihilfen aus besonderen Gründen nach § 10 MLG

I. Sachliche und persönliche Voraussetzungen

16. (1) Lastenbeihilfen werden bewilligt für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim oder einer Kleinsiedlung oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit des Eigentümers oder eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem 30. 6. 1960 wesentlich verringert und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist.

(2) Das gleiche gilt für eine Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts, wenn sie von dem Dauerwohnberichtigen selbst genutzt wird, es sei denn, daß eine Mietbeihilfe bereits nach Abschnitt B gewährt wird oder gewährt werden kann.

II. Ausschluß der Lastenbeihilfen

17. Lastenbeihilfen werden nicht bewilligt,

a) wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Belastung in voller Höhe aufzubringen oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande ist;

b) wenn die Belastung ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist.

Lastenbeihilfen nach § 10 MLG werden ferner nicht bewilligt für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbau gesetzes anzuwenden sind.

III. Berechnung der Lastenbeihilfen

18. Benötigte Wohnfläche

Die Regelung in Nr. 9 gilt entsprechend bei der Bewilligung von Lastenbeihilfen.

19. Höhe der Lastenbeihilfen

(1) Lastenbeihilfen werden in Höhe des Unterschiedes der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Belastung und dem Betrag bewilligt, der als tragbar anzusehen ist (vgl. Nr. 28). Die Belastung ist nach den Vorschriften der §§ 40, 41, der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln und nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

(2) Ist die tatsächliche Belastung für die benötigte Wohnfläche höher als der Betrag der Miete für die entsprechende Wohnfläche einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung, so ist der Lastenbeihilfeberechnung der Unterschied zwischen der zumutbaren Belastung und der vergleichbaren Miete für die benötigte Wohnfläche zugrunde zu legen. Vergleichbare Mietwohnungen sind Wohnungen gleicher Art, Lage und Größe, die auch hinsichtlich der Art ihrer Finanzierung (öffentlicht gefördert, steuerbegünstigt, freifinanziert) vergleichbar sind.

(3) Der Monatsbetrag der Lastenbeihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

IV. Verfahren

Anlage 2 20. Hinsichtlich des Verfahrens gilt die in Nrn. 11 bis 15 getroffene Regelung entsprechend. Für die Antragstellung ist das in der Anlage 2 beigelegte Muster zu verwenden. An Stelle der in Nr. 12 erwähnten Unterlagen sind die im Antragsmuster 2 angeführten Unterlagen vorzulegen und zu überprüfen. Die Richtigkeit der Lastenberechnung ist von der Bewilligungsbehörde zu überprüfen.

D. Miet- und Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WoBauG

I. Sachliche und persönliche Voraussetzungen

21. (1) Miet- oder Lastenbeihilfen erhalten:

- a) Inhaber von Wohnungen der in Absatz 2 bezeichneten Art, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers und der zur Familie rechnenden Angehörigen die in § 27 Abs. 1 II. WoBauG angegebenen Grenzen nicht übersteigt;
 - b) kinderreiche Familien, Schwerkriegsbeschädigte und Kriegerwitwen mit Kindern, die eine Wohnung der in Absatz 2 bezeichneten Art bezogen haben, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers die in § 25 Abs. 1 II. WoBauG bezeichnete Grenze nicht übersteigt.
- (2) Die Wohnungen oder Wohnräume müssen den „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“ entsprechen, nach dem 31. Dezember 1956 mit öffentlichen Mitteln gefördert und für „Wohnungssuchende mit geringem Einkommen“ bestimmt sein.

II. Ausschluß der Miet- oder Lastenbeihilfen

22. Miet- oder Lastenbeihilfen werden nicht bewilligt,

- a) wenn ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Wohnungsinhabers entgegensteht, insbesondere, wenn dem Wohnungsinhaber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe aufzubringen oder wenn er infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande ist;
- b) soweit die Miete oder Belastung ganz oder zum Teil aus Fürsorgemitteln getragen wird oder zu tragen ist (§ 73 Abs. 3 Satz 3 II. WoBauG);

c) für ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Räume, auch wenn für sie Grundsteuer-Vergünstigung nach § 92 II. WoBauG gewährt wird. Die Mitbenutzung eines Wohnraumes zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken steht der Gewährung der Mietbeihilfe nicht entgegen.

III. Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfen

23. Benötigte Wohnfläche

(1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur für die Wohnfläche bewilligt, die vom Wohnungsinhaber und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen (§ 8 II. WoBauG) genutzt wird, höchstens jedoch für die benötigte Wohnfläche. Als benötigte Wohnfläche für Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG soll anerkannt werden:

für Alleinstehende	26 qm
für einen Haushalt mit 2 Personen	45 qm
für die dritte, vierte und fünfte zum Haushalt rechnende Person	
je weitere	15 qm
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person je weitere	10 qm.

(2) Die Bewilligungsbehörden können zusätzlich die Wohnfläche eines Raumes, höchstens jedoch 20 qm, als benötigt anerkennen, wenn der Wohnungsinhaber oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerbeschädigung oder einer Dauererkrankung, insbesondere Tuberkulose, auf einen besonderen Wohnraum angewiesen ist.

24. (1) Bei der Ermittlung der Miet- oder Lastenbeihilfen wird der auf die benötigte Wohnfläche entfallende Teilbetrag der Miete, ohne Umlagen, Vergütungen und Zuschläge, oder Belastung zugrunde gelegt. Dabei ist die Miete oder Belastung nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

(2) Bei eigengenutzten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist an Stelle der Miete die Belastung zugrunde zu legen. Diese ist nach den Vorschriften der §§ 40, 41 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln.

25. Höhe der Miet- oder Lastenbeihilfen

Miet- oder Lastenbeihilfen werden in Höhe des Unterschiedsbetrages der auf die benötigte Wohnfläche anteilig entfallenden Miete oder Belastung und dem Betrag bewilligt, der als tragbar anzusehen ist (vgl. Nr. 28).

IV. Verfahren

26. Anträge auf Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG sind unter Verwendung des in der Anlage 2 beigelegten Musters und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen unmittelbar an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu richten. Anträge auf Bewilligung von Lastenbeihilfen sollen, soweit der künftige Eigentümer des Eigenheims, der Kleinsiedlung oder Eigentumswohnung bzw. Bewerber um diese in dem Zeitpunkt bereits feststeht, möglichst zusammen mit dem Antrag auf Gewährung eines nachstelligen öffentlichen Baudarlehns gestellt werden.

27. (1) Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag unter Beziehung der für die Bewilligung des öffentlichen Baudarlehns maßgebenden Unterlagen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bewilligungsbescheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem in der Anlage 3 beiliegenden Muster. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten; er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

E. Gemeinsame Vorschriften

I. Tragbare Miete oder Belastung

28. Bei der Ermittlung der Miet- oder Lastenbeihilfen nach den Vorschriften der Abschnitte B, C und D wird der auf die benötigte Wohnfläche entfallende Teilbetrag der Miete oder Belastung als tragbar angesehen, der folgende Vomhundertsätze des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der im Zeitpunkt der Antragstellung zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen nicht übersteigt:

für Alleinstehende für Familien mit	bei einem Jahreseinkommen			
	über bis zu 3600 DM 6000 DM			
	3600 DM bis 6000 DM	16	18	20
2	14	16	18	
3	13	15	17	
4	12	14	16	
5	11	13	15	
6	10	11	13	
7	9	10	11	
8	7	8	9	
oder mehr Angehörigen				

II. Jahreseinkommen

29. (1) Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte an Geld oder Geldeswert des Wohnungsinhabers und der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen in dem für die Berechnung der Beihilfe maßgeblichen Zeitraum ohne Rücksicht auf ihre Quelle.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte ist es gleichgültig, ob diese im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Einkünfte sind jedoch nur insoweit anzurechnen, als diese zur Beistellung des Lebensunterhalts des Wohnungsinhabers und seiner Familienangehörigen bestimmt oder geeignet sind. Renten, die unter § 22 EStG fallen, sind in voller Höhe in den Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einzubeziehen und nicht nur mit ihrem Ertragsanteil. Entsprechendes gilt auch für die in § 3 EStG bezeichneten steuerfreien Einnahmen. Einnahmen, die für einen ausdrücklich genannten anderen Zweck bestimmt sind, sind außer Betracht zu lassen, z.B. Pflegegelder, Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, Zivilblindengeld, Zulagen für Blindenhunde, Leistungen aus der Tuberkulosenhilfe, soweit in ihnen nicht bereits Teilbeträge für einen höheren Mietaufwand und Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt enthalten sind, Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie auch bei der Bemessung der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz bleiben sowie Einkünfte von Kindern, die von der öffentlichen Hand ausdrücklich für Zwecke der Berufsausbildung, nicht jedoch für den Lebensunterhalt gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung des Jahreseinkommens gem. Nrn. 29 bis 31 bleiben das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) und diesem ähnliche Bezüge unberücksichtigt. Das gilt für das Kindergeld für öffentliche Bedienstete nur insoweit, als dies für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird.

30. (1) Bei der Berechnung des Jahreseinkommens gilt als für die Berechnung der Miet- oder Lastenbeihilfe maßgeblicher Zeitraum im Sinne der Nr. 29 das Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Antragstellung.

(2) Für das Jahr 1960 ist das Jahreseinkommen zu ermitteln

a) für Antragsteller, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

aus der Summe der Einkommen in den dem Monat der Antragstellung vorangegangenen Monaten, geteilt durch die Zahl dieser Monate und vervielfacht mit 12;

b) für Antragsteller, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

zunächst vorläufig

aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte, die dem letzten Einkommensteuerbescheid zugrunde liegen.

(3) Die Feststellung des gemäß Abs. 2 Buchst. a) ermittelten Einkommens ist als endgültig anzusehen, soweit nicht die Rechtsverordnung der Bundesregierung gem. § 5 Abs. 2 MLG etwas anderes bestimmt.

(4) Das gemäß Abs. 2 Buchst. b) zunächst vorläufig ermittelte Einkommen ist endgültig aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu ermitteln, die dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1960 zugrunde liegen.

31. (1) Bei der Berechnung des Jahreseinkommens von Antragstellern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist von den in der Gehaltsbescheinigung, dem Lohnstreifen oder dem Rentenbescheid ausgewiesenen Bruttoeinnahmen auszugehen. Davon sind Steuern und Sozialabgaben nicht abzuziehen; abgezogen werden können jedoch die Werbungskostenpauschale (§ 9 EStG) und ggf. die darüber hinaus vom Finanzamt anerkannten höheren Werbungskosten.

(2) Bei der Berechnung des Jahreseinkommens von Antragstellern, die zur Einkommensteuer veranlagt sind, ist von dem sich aus dem Steuerbescheid ergebenden Gesamtbetrag der Einkünfte (nicht von dem zu versteuernden Einkommensbetrag) auszugehen. Beträge, die nach §§ 7a bis 7e EStG abgesetzt werden sind, sind jedoch bei der Feststellung des Jahreseinkommens den Einkünften hinzuzurechnen. Im Falle des § 7b EStG gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Sonderausgaben (§§ 10 bis 10d EStG) und Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33a EStG) dürfen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht von den Einkünften abgezogen werden.

III. Wohnflächenberechnung

32. Für die Berechnung von Wohnflächen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung v. 20. November 1950/17. Oktober 1957 (BGBl. 1950 S. 553/1957 I S. 1719). Abweichend davon gelten für Wohnungen, auf welche die Vorschriften des II. WoBauG anzuwenden sind, die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719).

IV. Beginn und Dauer der Miet- oder Lastenbeihilfen

33. (1) Die Miet- oder Lastenbeihilfen werden zunächst bis zum 31. 12. 1960 bewilligt. Nach Bekanntgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung gem. § 5 Abs. 2 MLG, jedoch noch vor dem 31. 12. 1960, ergehen über die Weitergewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen über diesen Zeitpunkt nähere Weisungen.

(2) Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung nach § 3 MLG (Nrn. 5 bis 15 MLB) beginnen mit dem Ersten des Monats, in welchem die Miete in zulässiger Weise nach einer der in Nr. 5 Buchst. a) bis h) genannten Vorschriften erhöht worden ist, in den Fällen der Nr. 6 mit dem Ersten des Monats, in welchem die Wohnung bezogen worden ist.

(3) Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG (Nr. 21 ff. MLB) und Lastenbeihilfen nach § 10 MLG (Nr. 16 ff. MLB) beginnen mit dem Ersten des Monats, in welchem die Wohnung bezogen worden ist, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in welchem

der Antrag auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen gestellt worden ist. Werden Anträge bis zum 31. 10. 1960 gestellt, so können bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 und Lastenbeihilfen nach § 10 mit Wirkung vom 1. 7. 1960 ab bewilligt werden.

34. Abweichend von der Nr. 33 Abs. 1 enden die Miet- oder Lastenbeihilfen mit dem Letzten des Monats, in welchem das Mietverhältnis endet oder der Empfänger von Lastenbeihilfen die Wohnung nicht mehr selbst nutzt. Der Miet- oder Lastenbeihilfeempfänger ist verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzugeben.

35. (1) Wird ein Empfänger von Miet- oder Lastenbeihilfen bis zum 31. 12. 1960 fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, so enden die Miet- oder Lastenbeihilfen — abweichend von Nr. 33 — nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Ersten des Monats, in dem die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist. Bis zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt sind Miet- oder Lastenbeihilfen in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG.

V. Vorläufige Bewilligung bei Veranlagten

36. Bei der Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen sind bei Antragstellern, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Mietbeihilfen nur vorläufig festzusetzen. Der Antragsteller ist zu verpflichten, sein Jahreseinkommen 1960 unverzüglich nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides 1960 zwecks endgültiger Festsetzung der Miet- oder Lastenbeihilfen nachzuweisen.

VI. Auszahlung

37. Miet- oder Lastenbeihilfen werden von der Bewilligungsbehörde für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt für die Zeit von ihrem Beginn bis zum 31. 12. 1960 nach der Bewilligung in einer Summe ausgezahlt.

VII. Widerruf, Rechtsmittel, Übergangsregelung, Schlußbestimmungen

38. Der Bewilligungsbescheid über Miet- oder Lastenbeihilfen ist zu widerrufen, wenn

- a) der Antragsteller oder der von ihm Beauftragte im Antrag auf Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) der Empfänger von Miet- oder Lastenbeihilfen gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstößen hat,
- c) der Empfänger von Mietbeihilfen an ihn ausgezahlte Mietbeihilfen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet.

Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu widerrufen, in dem die zum Widerruf berechtigenden Tatsachen vorgelegen haben.

- 39. Ergibt sich auf Grund eines Widerrufs oder einer im Bewilligungsbescheid vorbehaltenen späteren Prüfung, daß Miet- oder Lastenbeihilfen zu Unrecht bezogen worden sind, so sind sie vom Empfänger zurückzuzahlen. Miet- oder Lastenbeihilfen sind auch dann zurückzuzahlen, wenn und soweit die zunächst nur vorläufig festgesetzten oder unter Bedingungen gewährten Miet- oder Lastenbeihilfen den Betrag der endgültig festgesetzten übersteigen.
- 40. Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, vom Tage des Einganges des Bescheides beim Antragsteller an gerechnet, bei der Bewilligungsbehörde einzulegen.
- 41. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die „Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen nach § 73 Zweites Wohnungsbaugetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)“ v. 15. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2121/ SMBI. NW. 2374) außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen bewilligte Mietbeihilfen laufen bis zum Ablauf des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes weiter, falls der Beihilfeempfänger nicht die Umstellung auf die vorliegenden Bestimmungen beantragt.
- 42. Ausnahmen von zwingenden Vorschriften dieser Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau.

Anlage 1 MLB
 (Nur für Mietbeihilfen wegen Mieterhöhung
 gemäß § 3 MLG nach dem 1. Juli 1960)

A n t r a g

**auf Bewilligung von Mietbeihilfen auf Grund des Gesetzes über die Gewährung
 von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 399 — (MLG)**

An die

Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung

in

als Bewilligungsbehörde

über¹⁾
 (Amtsfreie Gemeinde, Amt)

Ich,
 (Name und Anschrift des Antragstellers)

beantrage hiermit die Gewährung von Mietbeihilfen nach Maßgabe des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1960 (MBI. NW. S. 2429) für meine Wohnung

.....
 (Ort, Straße, Haus-Nr., Stockwerk)

Hauseigentümer:
 (Name, Anschrift)

I. Angaben über die Wohnung (Nr. 5 MLB)²⁾

1. Die Wohnung wurde von mir am 19..... bezogen.
2. **(Diese Nr. kann auch von der vorprüfenden Stelle oder von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt werden.)**

Die Wohnung wurde bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig.

Die Wohnung ist eine öffentlich geförderte Wohnung, die in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis zum 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden ist.

Die Wohnung ist eine öffentlich geförderte Wohnung, die nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden ist und für die die öffentlichen Mittel erstmals bis zum 31. 12. 1956 bewilligt worden sind.

Die Wohnung ist eine Mietwohnung in einem öffentlich geförderten Eigenheim / Kaufeigenheim / einer öffentlich geförderten Kleinsiedlung / der Rechtsform des Wohnungseigentums / eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts³⁾.

Die Wohnung ist eine steuerbegünstigte Wohnung, bei der die Miete nach § 45 I. WoBauG in der Fassung vom 25. 8. 1953 auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde herabgesetzt worden ist.

Die Wohnung ist eine steuerbegünstigte Wohnung, die nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden ist.

Die Wohnung ist zwischen dem 21. 6. 1948 und dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden und unterliegt nicht den Preisvorschriften.

Die Wohnung ist eine freifinanzierte Wohnung im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

Die Wohnung ist wegen ihres räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsräumen vermietet worden; sie wurde am bezugsfertig.

3. **(Diese Nr. kann auch von der vorprüfenden Stelle oder von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt werden.)**

¹⁾ Zu streichen, falls amtsfreie Gemeinde oder Amt selbst Bewilligungsbehörde ist.

²⁾ Nichtzutreffendes innerhalb der Nrn. 2 und 3 ist zu streichen.

³⁾ Hierbei handelt es sich um Wohnungen, für welche Mietwerte gem. § 32 Abs. 1 I. WoBauG festgesetzt worden sind und die vom Eigentümer der Wohnung oder des Wohnrechts vermietet worden sind. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Miete⁴⁾ ist durch schriftliche Erklärung des Hauseigentümers vom an erhöht worden, und zwar

nach Maßgabe (Nr. 5 MLB)⁵⁾

der §§ 1—4	des II. Bundesmietengesetzes,
des § 6	„ II. Bundesmietengesetzes,
der §§ 30a oder 30b	“ I. WoBauG,
des § 32 Abs. 5	“ I. WoBauG i. Verb. m. §§ 30a und 30b I. WoBauG,
des § 50 Abs. 3 Satz 2	“ I. WoBauG,
des § 22	“ I. Bundesmietengesetzes i. d. ab 1. 7. 1960 geltenden Fassung,
des § 23 Abs. 2 Nr. 1	“ I. Bundesmietengesetzes i. d. ab 1. 7. 1960 geltenden Fassung,
des § 23 Abs. 2 Nr. 2	“ I. Bundesmietengesetzes.

4. Die Wohnung besteht aus:

	Küche	Wohnräume	Schlafräume	ausschl. gewerblich genutzte Räume	sonst. Räume	Diele	Bad und WC	insgesamt:
Zahl der Räume:								

Fläche⁶⁾ in qm: _____ qm.

Die Wohnung hat / Ofenheizung / Sammelheizung / Bad / Toilette in der Wohnung / Toilette im Haus / Toilette außerhalb des Hauses⁷⁾.

Von den aufgeführten Räumen sind untervermietet:

1. mit einer Fläche von qm für DM,
 2. mit einer Fläche von qm für DM,
 3. mit einer Fläche von qm für DM.
- Von den aufgeführten Räumen werden ausschließlich gewerblich genutzt qm.

5. Die preisrechtlich zulässige Miete für die gesamte Wohnung

betrug für Juni 1960 DM;

darin enthalten:

- a) Umlagen für Wasserverbrauch DM
 - b) Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage DM
 - c) Umlagen für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. 4. 1945 DM
 - d) Untermietzuschlag DM
 - e) Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken DM
 - f) Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters DM
- somit Grund- oder Einzelmiete⁸⁾:

6. Die in Nr. 5 aufgeführte Grund- oder Einzelmiete ist seit dem 19..... um DM erhöht worden.

Die erhöhte Miete beträgt nunmehr: DM

⁴⁾ Den Mietverhältnissen stehen andere Nutzungsverhältnisse gleich, bei denen das Entgelt auf Grund einer der in Nr. 5 Buchstabe a) bis h) MLB genannten Vorschriften erhöht worden ist (z. B. Genossenschaftswohnungen im Sinne des § 13 II. WoBauG).

⁵⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
Die Rechtsgrundlage ist der Erklärung des Vermieters an den Mieter über die Erhöhung der Miete gemäß § 18 I. Bundesmietengesetz zu entnehmen.

⁶⁾ Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der I. Berechnungsverordnung.

⁷⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁸⁾ Grundmiete gemäß § 1 Abs. 2 I. Bundesmietengesetz, Einzelmiete gemäß § 29 Abs. 1 I. WoBauG.

II. Einkommenserklärung [Nrn. 29, 30 Abs. 2 Buchst. a) MLB].**Nur für Antragsteller, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.**

1. In den der Antragstellung vorausgegangenen Monaten dieses Jahres hatte ich insgesamt folgende Einkünfte").

a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

aa) Bruttoeinnahmen aus Dienstverhältnissen im Jahre der Antragstellung (Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge einschl. Sachbezüge und andere Vorteile) DM

bb) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis DM

insgesamt: DM
abzüglich

cc) Werbungskostenpauschbetrag (für jeden der der Antragstellung vorausgegangenen Monate 47,— DM DM

dd) die vom Finanzamt über den Werbungskostenpauschbetrag hinaus als Freibetrag anerkannten Werbungskosten für die der Antragstellung vorausgegangenen Monate (monatl. Werbungskostenfreibetrag × Anzahl der Monate vor der Antragstellung)¹⁰⁾ DM DM

Verbleiben als Einkünfte DM

- b) Renten¹¹⁾ DM
c) Einkünfte aus DM

..... DM¹²⁾ DM

..... DM

2. Gesamteinkünfte in¹³⁾ Monaten abzüglich DM

- a) in den vorbezeichneten Gesamteinkünften enthaltene steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG, die nicht zur Besteitung des Lebensunterhalts bestimmt sind¹⁴⁾ DM
- b) in den vorbezeichneten Gesamteinkünften enthaltene Kindergelder oder kindergeldähnliche Bezüge für das dritte und jedes weitere Kind¹⁵⁾ DM DM

¹⁰⁾ Es sind nur die Einkünfte des Wohnungsinhabers in den der Antragstellung vorausgegangenen Monaten dieses Jahres anzugeben. Steuern und Sozialabgaben sind nicht abzuziehen. Die Einnahmen, die den Einkünften zugrunde liegen, sind nachzuweisen, z. B. durch eine Gehaltsbescheinigung, durch den Lohnstreifen, durch den Rentenbescheid usw.

¹¹⁾ Von Finanzamt anerkannte Freibeträge wegen erhöhter Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung sind nicht zu berücksichtigen. Über den Werbungskostenpauschbetrag hinausgehende Werbungskosten können in der Regel der Lohnsteuerkarte nicht entnommen werden; sie sind daher vom zuständigen Finanzamt zu bestätigen.

¹²⁾ Die Renten sind in voller Höhe anzusetzen, also nicht nur mit ihrem Ertragsanteil im Sinne des EStG.

¹³⁾ Anzugeben sind auch solche Einkünfte, deretwegen der Antragsteller nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, z. B. Einkünfte aus Untermiete, Nebenbeschäftigung u. ä.

¹⁴⁾ Hier ist die Anzahl der Monate dieses Jahres anzugeben, die der Antragstellung vorausgegangen sind.

¹⁵⁾ Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG sind bei der Berechnung des Jahreseinkommens zur Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese nicht zur Besteitung des Lebensunterhalts des Wohnungsinhabers und seiner Familienangehörigen bestimmt sind, also für einen ausdrücklich genannten anderen Zweck gewährt werden, z. B. Pflegegelder, Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, Zivilblindengeld, Zulagen für Blindenhunde, Leistungen aus der Tuberkulosehilfe, soweit in ihnen nicht bereits Teilbeträge für einen höheren Mietaufwand und Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt enthalten sind. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie auch bei der Bemessung der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz bleiben, sowie Einkünfte von Kindern, die von der öffentlichen Hand ausdrücklich für Zwecke der Berufsausbildung, nicht jedoch für den Lebensunterhalt gewährt werden.

¹⁶⁾ Kindergeld und kindergeldähnliche Bezüge (z. B. Kinderzuschläge) sind hier nur dann anzugeben, wenn sie in den zu Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen aus Gehalt, Lohn, Wartegeldern, Witwen- und Waisengeldern usw. enthalten sind. Das ist regelmäßig der Fall bei Beamten, Soldaten, Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner bei Arbeitnehmern bei Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege. Bei sonstigen unselbständig Beschäftigten erfolgt eine Zahlung des Kindergeldes nicht durch den Arbeitgeber.

3. Berichtigte Gesamteinkünfte in Monaten DM
 geteilt durch die Zahl dieser Monate ergibt monatliche Einkünfte in Höhe von DM
 vervielfältigt mit 12 Monaten beträgt das Jahreseinkommen mithin DM

Dieser Betrag ist der Berechnung der Mietbeihilfe als Jahreseinkommen zugrunde zu legen und in Abschnitt III lfd. Nr. 1 hinter den Personalien des Antragstellers in der Spalte „Jahreseinkommen“ als dessen Jahreseinkommen einzusetzen.

Nur für Antragsteller, die zur Einkommensteuer veranlagt werden.

1. Bei der letzten steuerlichen Veranlagung für das Kalenderjahr 19..... belief sich laut Einkommensteuerbescheid der Gesamtbetrag der Einkünfte¹⁶⁾ auf DM
2. Zuzüglich
 - a) steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG, die der Besteitung des Lebensunterhaltes des Haushaltes dienen¹⁷⁾ DM
 - b) nach §§ 7a bis 7e EStG bei der Errechnung des Einkommens abgesetzte Beträge:
im Falle des § 7b EStG sind die erhöhten Absetzungen jedoch nur insoweit hinzuzurechnen, als sie die normalen Absetzungen nach § 7 EStG übersteigen DM

Einkünfte insgesamt: DM

3. Abzüglich
Kindergeld und kindergeldähnliche Bezüge für das dritte und jedes weitere Kind¹⁸⁾ DM
4. Somit Jahreseinkommen des Veranlagungszeitraumes DM

Dieser Betrag ist vorläufig (Nr. 36 MLB) der Mietbeihilfe als Jahreseinkommen zugrunde zu legen und in Abschnitt III lfd. Nr. 1 hinter den Personalien des Antragstellers in der Spalte „Jahreseinkommen“ als dessen Jahreseinkommen einzusetzen.

III. Personalien des Antragstellers und der zum Haushalt gehörenden Personen sowie deren Einkommen¹⁹⁾:

Lfd. Nr.:	Zuname:	Vor- name:	Familien- stand:	Verwandt- schaftl. Verhältn.:	Geburts- datum:	Beruf:	Jahres- einkom- men: ¹⁹⁾
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							

Familieneinkommen: DM

- IV. Für die unter III Nr. aufgeführte Person wird ein besonderer Raum mit einer Fläche von qm wegen Schwerbeschädigung / Dauererkrankung / beansprucht. Der Nachweis, daß diese Person auf einen besonderen Wohnraum angewiesen ist, geht aus der in der Anlage beiliegenden Bescheinigung des der hervor^{20).}

¹⁶⁾ Es handelt sich hier um den Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten, jedoch ohne Abzug der Sonderausgaben (§§ 10 bis 10d EStG) und der Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33a EStG).

¹⁷⁾ In dem Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Nr. 1 sind steuerfreie Einkünfte nicht enthalten. Sofern diese steuerfreien Einkünfte keine besondere Zweckbestimmung haben, also zur Besteitung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Familie bestimmt sind, sind sie den Einkünften hinzuzurechnen. Auf Anmerkung 14 wird hingewiesen.

¹⁸⁾ Das Einkommen ist nur anzugeben für die zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen (§ 8 II. WoBauG).

¹⁹⁾ Als Jahreseinkommen für den Antragsteller ist das in Abschnitt II unter Nr. 3 (nur für Antragsteller, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden) bzw. das unter Nr. 4 (nur für Antragsteller, die zur Einkommensteuer veranlagt werden) angegebene Jahreseinkommen einzusetzen. Das Jahreseinkommen der übrigen zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen ist entsprechend der Berechnung unter Abschnitt II zu ermitteln.

²⁰⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

V. Besondere Gründe bei Mietverhältnissen, die nach dem 30. 6. 1960 begründet worden sind (Nr. 6 MLB)²¹⁾.

Die Mietbeihilfe wird beantragt, weil²²⁾

.....
.....
.....

VI. Unterlagen (Nrn. 11, 12 MLB).

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- a) Erklärung des Hauseigentümers gemäß § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes über die erfolgte Mieterhöhung nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 389);
- b) Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen;
- c) Nachweis über die in Abschnitt II aufgeführten Einkommen (z. B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, Einkommensteuerveranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum);
- d) für den Fall, daß eine höhere benötigte Wohnfläche beansprucht wird als der Personenzahl entspricht, eine entsprechende Bescheinigung, z. B. amtsärztliches Attest.

Ich versichere, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht gezahlte Mietbeihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Die Mietbeihilfe ist mir an meine Anschrift / auf mein Konto bei auszuzahlen.

Ich bin damit einverstanden, daß die Mietbeihilfe für mich auf das Konto des Hauseigentümers

.....

bei der
(z. B. Bank, Sparkasse, Postscheckamt)
überwiesen wird²³⁾.

Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde (Nr. 14 MLB) unverzüglich anzuzeigen (Nr. 34 MLB), wenn während des Bewilligungszeitraumes das Mietverhältnis endet.

Nur für Antragsteller, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Ich verpflichte mich ferner, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in welchem ich Mietbeihilfen bezogen habe, das endgültige Einkommen nachzuweisen (Nr. 36 MLB).

....., den

.....
(Unterschrift)

²¹⁾ Bei Mietverhältnissen, die vor dem genannten Zeitpunkt begründet worden sind, ist dieser Absatz zu streichen.

²²⁾ Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 MLG kommen für Mietverhältnisse, die nach dem 30. 6. 1960 begründet worden sind, Mietbeihilfen nur in Betracht, wenn die Miete für die Wohnung nach dem 30. 6. 1960 in zulässiger Weise erhöht worden ist (Nr. 5 MLB) und wenn einer der folgenden besonderen Gründe vorliegt:

1. Der Bezug der Wohnung erfolgt wegen Neugründung eines selbständigen Familienhaushalts;
2. der Antragsteller bewohnte bisher Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügte, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen, oder
3. der Antragsteller bewohnte bisher eine Kellerwohnung, Bunkerwohnung, Baracke, eine Wohnung in einem Behelfsheim oder einer Nissenhütte, eine sonstige behelfsmäßige Unterkunft oder Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt war;
4. der Antragsteller hatte bisher mit zwei oder mehr Kindern, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, eine Wohnung inne, deren Wohnfläche die Hälfte der benötigten Wohnfläche (Nr. 9 MLB) nicht überstieg.
Eine Mietbeihilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die bisherige Wohnung des Mieters eine Wohnfläche hatte, die geringfügig, jedoch nicht mehr als 5 % über die Hälfte der als benötigt anzuerkennenden Wohnfläche hinausging.

Die Tatsachen, die die Bewilligung einer Mietbeihilfe rechtfertigen, sind zu belegen.

²³⁾ Dieser Absatz ist zu streichen, falls Überweisung an Hauseigentümer nicht gewünscht wird.

Prüfungssvermerk
der vorprüfenden Stelle (Nr. 13 MLB):

Die in dem Antrag gemachten Angaben hinsichtlich der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen, der Wohnfläche und des Einkommens sind in tatsächlicher Hinsicht geprüft worden.

Besondere Bemerkungen:

....., den 19

.....
(Vorprüfende Stelle)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Anlage 2 MLB

(Nur für Miet- oder Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen gem. § 73 II. WoBauG oder Lastenbeihilfen aus besonderen Gründen gem. § 10 MLG).

A n t r a g
auf Bewilligung von

Miet- oder Lastenbeihilfen auf Grund des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 — II. WoBauG— (BGBl. I S. 523) in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung /

Lastenbeihilfen auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 — (BGBl. I S. 399¹).

An die
Stadt-, Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung

in

als Bewilligungsbehörde

— über —²)
(amtsfreie Gemeinde, Amt)

Ich
(Name und Anschrift des Antragstellers)

beantrage hiermit die Gewährung von Mietbeihilfen / Lastenbeihilfen gemäß § 73 II. WoBauG / § 10 MLG¹) nach Maßgabe des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1960 (MBI. NW. S. 2429)
für meine Wohnung
(Ort, Straße, Haus-Nr., Stockwerk)

Hauseigentümer³):
(Name, Anschrift)

I. Angaben über die Wohnung

1. Die Wohnung ist
eine Mietwohnung,

Hauseigentümer:
(Name, Anschrift)
eine eigengenutzte Wohnung
in einem Eigenheim/
einer Kleinsiedlung/
eine eigengenutzte Eigentumswohnung¹).

2. Die Wohnung ist am bezugsfertig geworden;
sie wurde von mir am bezogen.

3. Nur für Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG

Die Wohnung wurde nach dem 31. 12. 1956 mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 II. WoBauG gefördert.

Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt durch
(Bewilligungsbehörde)

unter lfd. Nr. am Akt.Z.:

4. Nur bei Lastenbeihilfen nach § 10 MLG⁴)

Die Lastenbeihilfe wird beantragt, weil sich das Familieneinkommen durch Tod/Arbeitsunfähigkeit / des Eigentümers / eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, ab 19.....⁵) wesentlich verringert hat und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist.

¹) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²) Zu streichen bei Anträgen gem. § 73 II. WoBauG; bei Anträgen gem. § 10 MLG zu streichen, falls amtsfreie Gemeinde oder Amt selbst Bewilligungsbehörde ist.

³) Entfällt bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen

⁴) Lastenbeihilfen kommen gem. § 10 Abs. 2 MLG nicht in Betracht bei öffentlich geförderten Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmals nach dem 31. 12. 1956 bewilligt worden sind.

⁵) Das Ereignis, das zur wesentlichen Verringerung des Einkommens geführt hat, muß nach dem 30. 6. 1960 eingetreten sein (Nr. 16 MLB).

5. Die monatliche Miete (ohne Umlagen, Vergütungen und Zuschläge) / Belastung⁶⁾ beträgt für die Wohnung DM.

6. Die Wohnung besteht aus:

	Küche	Wohnräume	Schlafräume	ausschl. gewerbtl. genutzte Räume	sonst. Räume	Diele	Bad und WC	insgesamt:
Zahl der Räume:								
Fläche ⁷⁾ in qm								qm

Von den aufgeführten Räumen sind

a) unvermietet:

- 1) mit einer Fläche von qm für DM,
- 2) mit einer Fläche von qm für DM,
- 3) mit einer Fläche von qm für DM,

b) gewerblich genutzt qm

II. Einkommenserklärung [Nrn. 29, 30 Abs. 2 Buchst. a) MLB].

Nur für Antragsteller, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

1. In den der Antragstellung vorausgegangenen Monaten dieses Jahres hatte ich insgesamt folgende Einkünfte⁸⁾:

a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

- aa) Bruttoeinnahmen aus Dienstverhältnissen im Jahre der Antragstellung (Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge einschließlich Sachbezüge und andere Vorteile) DM
- bb) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis DM

insgesamt DM

abzüglich

- cc) Werbungskostenpauschbetrag (für jeden der der Antragstellung vorausgegangenen Monate 47,— DM) DM

- dd) die vom Finanzamt über den Werbungskostenpauschbetrag hinaus als Freibetrag anerkannten Werbungskosten für die der Antragstellung vorausgegangenen Monate (mtl. Werbungskostenfreibetrag × Anzahl der Monate vor der Antragstellung) DM DM

⁶⁾ Die Belastung ist nach der Vorschrift der §§ 40, 41 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln.
⁷⁾ Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der I. Berechnungsverordnung. Für Wohnungen, auf welche die Vorschriften des II. WoBauG anzuwenden sind, gelten die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung.

⁸⁾ Es sind nur die Einkünfte des Wohnungsinhabers in den der Antragstellung vorausgegangenen Monaten dieses Jahres anzugeben. Steuern und Sozialabgaben sind nicht abzuziehen. Die Einnahmen, die den Einkünften zugrunde liegen, sind nachzuweisen, z. B. durch eine Gehaltsbescheinigung, durch den Lohnstreifen, durch den Rentenbescheid usw.

⁹⁾ Vom Finanzamt anerkannte Freibeträge wegen erhöhter Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung sind nicht zu berücksichtigen. Über den Werbungskostenpauschbetrag hinausgehende Werbungskosten können in der Regel der Lohnsteuerkarte nicht entnommen werden; sie sind daher vom zuständigen Finanzamt zu bestätigen.

Verbleiben als Einkünfte	DM
b) Renten ¹⁰⁾	DM
c) Einkünfte aus	DM
.....	DM
.....	DM
2. Gesamteinkünfte in ¹²⁾ Monaten abzüglich	DM
a) in den vorbezeichneten Gesamteinkünften enthaltene steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG, die nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt sind ¹³⁾	DM
.....	DM
b) in den vorbezeichneten Gesamteinkünften enthaltene Kindergelder oder kindergeldähnliche Bezüge für das dritte und jedes weitere Kind ¹⁴⁾	DM
.....	DM
3. Berichtigte Gesamteinkünfte in Monaten geteilt durch die Zahl dieser Monate ergibt monatliche Einkünfte in Höhe von	DM
vervielfältigt mit 12 Monaten beträgt das Jahreseinkommen mithin	DM

Dieser Betrag ist der Berechnung der Mietbeihilfe als Jahreseinkommen zugrunde zu legen und in Abschnitt III lfd. Nr. 1 hinter den Personalien des Antragstellers in der Spalte „Jahreseinkommen“ als dessen Jahreseinkommen einzusetzen.

Nur für Antragsteller, die zur Einkommensteuer veranlagt werden

1. Bei der letzten steuerlichen Veranlagung für das Kalenderjahr 19..... belief sich lt. Einkommensteuerbescheid der Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁵⁾ auf	DM
2. Zuzüglich	DM
a) steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG, die der Bestreitung des Lebensunterhaltes des Haushaltes dienen ¹⁶⁾	DM
b) nach §§ 7a bis 7e EStG bei der Errechnung des Einkommens abgesetzte Beträge;	DM
im Falle des § 7b EStG sind die erhöhten Absetzungen jedoch nur insoweit hinzurechnen, als sie die normalen Absetzungen nach § 7 EStG übersteigen	DM
Einkünfte insgesamt	DM
3. Abzüglich	DM
Kindergeld und kindergeldähnliche Bezüge ¹⁴⁾ für das dritte und jedes weitere Kind	DM
4. somit Jahreseinkommen des Veranlagungszeitraumes	DM

Dieser Betrag ist vorläufig (Nr. 36 MLB) der Mietbeihilfe als Jahreseinkommen zugrundezulegen und in Abschnitt III lfd. Nr. 1 hinter den Personalien des Antragstellers in der Spalte „Jahreseinkommen“ als dessen Jahreseinkommen einzusetzen.

¹⁰⁾ Die Rente sind in voller Höhe anzusetzen, also nicht nur mit ihrem Ertragsanteil im Sinne des EStG.

¹¹⁾ Anzugeben sind auch solche Einkünfte, deretwegen der Antragsteller nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, z. B. Einkünfte aus Untermiete, Nebenbeschäftigung u. ä.

¹²⁾ Hier ist die Anzahl der Monate dieses Jahres anzugeben, die der Antragstellung vorausgegangen sind.

¹³⁾ Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG sind bei der Berechnung des Jahreseinkommens zur Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Wohnungsinhabers und seiner Familienangehörigen bestimmt sind, also für einen ausdrücklich genannten anderen Zweck gewährt werden, z. B. Pflegegelder, Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, Zivilblindengeld, Zulage für Blindenhunde, Leistungen aus der Tuberkulosenhilfe, soweit in ihnen nicht bereits Teilbeträge für einen höheren Mietaufwand und Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt enthalten sind, Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie auch bei der Bemessung der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz bleiben, sowie Einkünfte von Kindern, die von der öffentlichen Hand ausdrücklich für Zwecke der Berufsausbildung, nicht jedoch für den Lebensunterhalt gewährt werden.

¹⁴⁾ Kindergeld und kindergeldähnliche Bezüge (z. B. Kinderzuschläge) sind hier nur dann anzugeben, wenn sie in den zu Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen aus Gehalt, Lohn, Wartegeldern, Witwen- und Waisengeldern usw. enthalten sind. Das ist regelmäßig der Fall bei Beamten, Soldaten, Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner bei Arbeitnehmern bei Spitzerverbänden der freien Wohlfahrtspflege. — Bei sonstigen unselbständigen Beschäftigten erfolgt eine Zahlung des Kindergeldes nicht durch den Arbeitgeber.

¹⁵⁾ Es handelt sich hier um den Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten, jedoch ohne Abzug der Sonderausgaben (§§ 10 bis 10d EStG) und der Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33a EStG).

¹⁶⁾ In dem Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Nr. 1 sind steuerfreie Einkünfte nicht enthalten. Sofern diese steuerfreien Einkünfte keine besondere Zweckbestimmung haben, also zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Antragstellers und seiner Familie bestimmt sind, sind sie den Einkünften hinzurechnen. Auf Anmerkung 13 wird hingewiesen.

III. Personalien des Antragstellers und der zum Haushalt gehörenden Personen sowie deren Einkommen¹⁷⁾

Lfd. Nr.: 1	Zuname:	Vor- name:	Familien- stand:	Verwandt- schaftl. Verhältn.: 2	Geburts- datum: 3	Beruf: 4	Jahres- einkom- men: 5
2							
3							
4							
5							
6							
7							

Familieneinkommen:

IV. Für die unter III. Nr. aufgeführte Person wird ein besonderer Raum mit einer Fläche von qm wegen Schwerbeschädigung / Dauererkrankung beansprucht. Der Nachweis, daß diese Person auf einen besonderen Wohnraum angewiesen ist, geht aus der in der Anlage beiliegenden Bescheinigung des / der hervor¹⁹⁾.

V. Unterlagen (Nr. 20 MLB)

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- a) Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen;
- b) Nachweis über die in Abschnitt III aufgeführten Einkommen (z. B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosigkeit, Einkommensteuerveranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum);
- c) (nur bei Lastenbeihilfen nach § 10 MLG): Unterlagen, in denen das in Abschnitt I Nr. 4 angeführte Ereignis bestätigt wird,
- d) für den Fall, daß eine höhere benötigte Wohnfläche beansprucht wird, als der Personenzahl entspricht, eine entsprechende Bescheinigung, z. B. amtsärztliches Attest.

Ich versichere, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht gezahlte Beihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Die Mietbeihilfe ist mir an meine Anschrift / auf mein Konto bei auszuzahlen.

Ich bin damit einverstanden, daß die Beihilfe für mich auf das Konto des Hauseigentümers:

bei der (z. B. Bank, Sparkasse, Postscheckamt)
überwiesen wird²⁰⁾.

Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde (Nr. 14 MLB) unverzüglich mitzuteilen (Nr. 34 MLB), wenn während des Bewilligungszeitraumes das Mietverhältnis endet oder die Wohnung von mir oder meiner Familie nicht mehr genutzt wird.

Nur für Antragsteller, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Ich verpflichte mich ferner, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in welchem ich Mietbeihilfen bezogen habe, das endgültige Einkommen nachzuweisen (Nr. 36 MLB).

....., den (Unterschrift)

¹⁷⁾ Das Einkommen ist nur anzugeben für die zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen (§ 8 II. WoBauG).

¹⁸⁾ Als Jahreseinkommen für den Antragsteller ist das in Abschnitt II unter Nr. 3 (nur für Antragsteller, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden) bzw. das unter Nr. 4 (nur für Antragsteller, die zur Einkommensteuer veranlagt werden) angegebene Jahreseinkommen einzusetzen.
Das Jahreseinkommen der übrigen zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen ist entsprechend der Berechnung unter Abschnitt II zu ermitteln.

¹⁹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁰⁾ Entfällt bei Lastenbeihilfen oder falls Antragsteller Überweisung an den Hauseigentümer nicht wünscht.

P r ü f u n g s v e r m e r k ^{*)}

der vorprüfenden Stelle: (Nr. 13 MLB)

Die in dem Antrag gemachten Angaben hinsichtlich der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen, der Wohnfläche und des Einkommens sind in tatsächlicher Hinsicht geprüft worden.

Besondere Bemerkungen:

....., den 19.....

.....
(Vorprüfende Stelle)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

^{*)} Entfällt bei Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG.

Anlage 3 MLB

(Stadt/Kreis/Amt/Gemeinde)

**B e w i l l i g u n g s b e s c h e i d
über die Gewährung von¹⁾****Mietbeihilfen**

wegen Mieterhöhung seit dem 1. Juli 1960 auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 — MLG — (BGBl. I S. 399);

Miet-/Lastenbeihilfen

für Personen mit geringem Einkommen auf Grund des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 — II. Wo-BauG — (BGBl. I S. 523) in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;

Lastenbeihilfen

aus besonderen Gründen auf Grund des § 10 MLG.

An**Herrn / Frau / Fräulein**

in

Auf Ihren Antrag vom 19 werden Ihnen nach Maßgabe des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1960 (MBI. NW. S. 2429) für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3, vom 19 bis zum 31. 12. 1960 Mietbeihilfen / Lastenbeihilfen¹⁾ in Höhe von monatlich

..... DM

(in Worten Deutsche Mark)

bewilligt. Die Beihilfe wird mit dem Vorbehalt gewährt, daß

.....
.....
.....

Die Beihilfe wird Ihnen / dem Vermieter¹⁾, Herrn/Frau/Firma
..... in einer Summe überwiesen.

Sie sind verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn während des Bewilligungszeitraumes das Mietverhältnis endet²⁾ oder die Wohnung nicht mehr von Ihnen oder Ihrer Familie genutzt wird³⁾.

Die Beihilfe ist nur vorläufig festgesetzt worden. Sie sind verpflichtet, Ihr endgültiges Einkommen für das Jahr 1960 unverzüglich nach Erhalt der Veranlagung zwecks endgültiger Festsetzung der Beihilfe anzugezeigen⁴⁾.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Beihilfe werden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Dieser Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe von Bedeutung sind;
- b) Ihrer Verpflichtung hinsichtlich der o. a. Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind;
- c) eine an Sie selbst gezahlte Mietbeihilfe nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Bescheides an gerechnet bei der Bewilligungsbehörde einzulegen.

....., den

(Dienstsiegel, Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.²⁾ Gilt nur für Mietbeihilfen.³⁾ Gilt nur für Lastenbeihilfen.⁴⁾ Dieser Absatz ist bei Beihilfeempfängern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, zu streichen.

Berechnung der Beihilfen**A. Allgemeine Angaben**

	Fläche	Miete Belastung
1. qm DM
2. qm DM
3. qm DM
4. Zahl der Personen		
(bei Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG Zahl der Familienangehörigen, die zum Haushalt des Antragstellers gehören (einschl. Antragsteller))	
5. Monatliches anrechenbares Einkommen		
(= $\frac{1}{12}$ des Jahreseinkommens) des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen DM	

B. Berechnung

6. Benötigte Wohnfläche (Altbau Neubau gem. § 73 II. WoBauG) ¹⁾ und darauf anteilig entfallende Miete/Belastung ²⁾ qm DM
7. Tragbare Miete/Belastung entsprechend den Angaben zu Nrn. 4 bis 6 % DM
8. Unterschiedsbetrag zwischen der Miete Belastung für die benötigte Wohnfläche (Nr. 6) und der tragbaren Miete/Belastung (Nr. 7)	 DM
9. (Nur bei Mietbeihilfen gemäß § 3 MLG) Monatliche Grund- Einzelmiete für die benötigte Wohnfläche		
vor der Mieterhöhung DM	
nach der Mieterhöhung (Nr. 6) DM	
somit Mieterhöhung für die benötigte Wohnfläche	 DM
10. Festsetzung der Mietbeihilfe gemäß § 3 MLG Der in Nr. 8 aufgeführte Unterschiedsbetrag liegt über/unter ³⁾ dem in Nr. 9 aufgeführten Betrag. Die monatliche Beihilfe beträgt somit auf volle Deutsche Mark aufgerundet ⁴⁾	 DM
11. Festsetzung der Miet- oder Lastenbeihilfe gem. § 73 II. WoBauG oder gem. § 10 MLG ⁵⁾ . Die monatliche Beihilfe beträgt auf volle Deutsche Mark aufgerundet (vgl. Nr. 8)	 DM

— MBl. NW. 1960 S. 2429.

¹⁾ Falls die benötigte Wohnfläche größer ist als die tatsächliche Wohnfläche gem. Nr. 3, ist die tatsächliche Wohnfläche und die darauf entfallende Miete/Belastung einzusetzen.

²⁾ Für den Fall, daß der in Nr. 8 aufgeführte Betrag über dem in Nr. 9 aufgeführten Betrag liegt, ist die Beihilfe gleich dem in Nr. 9 aufgeführten Betrag (Nr. 10 Abs. 2 MLB). Für den Fall, daß der in Nr. 8 aufgeführte Betrag unter dem in Nr. 9 aufgeführten Betrag liegt, ist die Beihilfe gleich dem in Nr. 8 aufgeführten Betrag (Nr. 10 Abs. 1 MLB).

³⁾ Bei Lastenbeihilfen nach § 10 MLG ist dies Formular entsprechend zu ergänzen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
